



## Merkblatt zur Haushaltshilfe

### Die gesetzlichen Voraussetzungen:

- 1. Sie können Ihren Haushalt nicht weiter führen wegen**
  - Krankenhausbehandlung oder Entbindung
  - Ihrem Zustand nach ambulanter oder stationärer Operation
  - Schwere Krankheit oder einer akuten Verschlimmerung
  - Schwangerschaft mit schwerwiegenden Komplikationen
  - Kuraufenthalt (z. B. Reha-Klinik, Mutter-/Vater-Kind-Klinik)
- 2. In Ihrem Haushalt lebt ein Kind unter 12 Jahren** oder ein Kind, das behindert und auf Hilfe angewiesen ist (nicht erforderlich bei Schwangerschaft oder Entbindung).
- 3. Bei einer schweren Erkrankung (zum Beispiel im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung oder eine ambulante Operation)** erhalten Sie Haushaltshilfe auch dann, wenn kein Kind in Ihrem Haushalt lebt.  
**Dies gilt jedoch nicht**, wenn bei Ihnen **Pflegebedürftigkeit mit mindestens Pflegegrad 2** vorliegt. In diesem Fall ist die hauswirtschaftliche Versorgung durch die Leistungen der Pflegeversicherung abgegolten.
- 4. In Ihrem Haushalt lebt keine andere Person**, die den Haushalt weiterführen könnte. Sofern andere Personen im Haushalt leben, ist unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit und des Alters eine zeitweise Haushaltshilfe möglich.

### Unser EXTRA für Familien mit Kindern:

Sie können Ihren Haushalt nicht weiter führen wegen einer stationären Hospizversorgung. In diesem besonderen Fall erweitern wir die Altersgrenze bis zum 14. Geburtstag Ihres jüngsten Kindes.

### Wie lange erhalten Sie Haushaltshilfe?

- Für die **Dauer des Krankenhausaufenthalts bzw. der Kurmaßnahme**
- Für die Dauer der **medizinischen Notwendigkeit** während der Schwangerschaft
- Für längstens **vier Wochen während einer schweren** Erkrankung im Anschluss an die Krankenhausbehandlung oder die ambulante Operation. Lebt ein Kind unter 12 Jahren in Ihrem Haushalt verlängert sich der Anspruch auf bis zu 26 Wochen.
- Für längstens 26 Wochen bei einer stationären Hospizversorgung

### Sie selbst entscheiden, wer Sie unterstützen soll

- Eine **Person Ihres Vertrauens** führt Ihren Haushalt weiter. Wir ersetzen Ihre Aufwendungen, wenn Sie uns die Überweisung an die Haushaltshilfe mittels Bankbeleg nachweisen. **Eine Barzahlung können wir nicht anerkennen.**
- Sie nehmen einen **professionellen Leistungserbringer** in Anspruch. Dann zahlen wir die Rechnung direkt.
- Sie nutzen die Möglichkeiten Ihrer **Betreuungseinrichtung** (z. B. Kita, Hort) und erhalten **anstelle einer Haushaltshilfe einen Zuschuss je betreutem Kind**. Die tatsächlichen Kosten der Einrichtung sind dann nachzuweisen.

# BAHNBKK



## Welche Kosten übernehmen wir?

- Der Umfang der Haushaltshilfe richtet sich nach den medizinischen Erfordernissen und den objektiven Umständen des Einzelfalls.
- Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- Für die Erstattung von Haushaltshilfe sieht der Gesetzgeber **Höchstgrenzen** vor. Das sind pro Stunde **11,75 €** bei einem maximalen Tagessatz von **94,00 €**. Damit sind alle Kosten (inkl. Fahrkosten) abgegolten.
- Ehegatten, Verwandte und Verschwägerter bis zum 2. Grad dürfen grundsätzlich nicht bezahlt werden. Wenn Sie jedoch Fahrkosten oder Verdienstaufschlag nachweisen, zahlen wir die Aufwendungen bis zu **94,00 €** täglich.
- Die Rechnung eines professionellen Dienstes übernehmen wir in Höhe der vertraglich vereinbarten Preise.
- Wenn Sie sich **anstelle der Haushaltshilfe** für den **Zuschuss zu einer Betreuungseinrichtung** entscheiden, dann erstatten wir **je betreutem Kind maximal 6,83 €** (2024: 6,00 €) täglich.
- Für eine Haushaltshilfe beträgt die Zuzahlung 10 % der Kosten. Pro Tag sind mindestens 5,00 €, jedoch höchstens 10,00 € zu entrichten. Bei einer Haushaltshilfe wegen Schwangerschaft oder Entbindung fällt keine Zuzahlung an. Beim Zuschuss zur Betreuungseinrichtung findet generell kein Abzug von Zuzahlungen statt.

## Was ist noch zu beachten?

- Der Gesetzgeber hat Haushaltshilfe als **nachrangige Leistung** konzipiert. Können andere Haushaltsmitglieder den Haushalt vollständig oder teilweise aufrechterhalten, kann Haushaltshilfe nicht oder nur zeitweise gewährt werden (§ 38 Abs. 3 SGB V).
- Die **familiären Beistandspflichten** (§ 1619 BGB) sehen vor, dass auch Kinder ihrem Alter und Fähigkeiten entsprechend verpflichtet sind, sich in die Haushaltsführung einzubringen.
- Der Umfang der Haushaltshilfe ist stets auf die **unaufschiebbaren Aufgaben** zu begrenzen. Periodisch auftretende Tätigkeiten (Fenster- oder Backofenreinigung, Frühjahrsputz) sind im Regelfall nicht unaufschiebbar.
- Sie müssen uns stets **Änderungen der Verhältnisse** mitteilen. Sollten Sie dies nicht tun, behalten wir uns nicht nur vor, überzahlte oder zu Unrecht erbrachte Leistungen zurückzufordern, sondern prüfen auch eine Anzeige nach § 263 StGB aufgrund von Sozialleistungsbetrug.
- Den Antrag müssen Sie als **haushaltsführende Person** bzw. eine durch Sie bevollmächtigte Person für Sie stellen.

Ihr Team der BAHN-BKK